

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674,686), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S.54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 18.Mai 2006 folgenden

I. Nachtrag zur

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Hochheim am Main (EWS)

beschlossen:

§ 1:

§ 26 Absatz 1 der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagwasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagwasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,90 EUR jährlich erhoben.

§ 2:

§ 28 Absatz 1 der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,20 EUR.

§ 3:

Inkrafttreten:

Dieser I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung vom 14.10.2004 tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

Hochheim am Main, den 22.Mai 2006
Der Magistrat

gez. Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 26.05.2006